



Schulstraße 15, 91749 Wittelshofen • ☎ 09854/204 • Fax 09854/979686
wittelshofen@vg-hesselberg.de • www.wittelshofen.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag: 10.00 - 12.00 Uhr / Freitag: 14.00 - 18.00 Uhr

Nr. 11/2025

Wittelshofen, den 23.10.2025

1. Bekanntmachung der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 01.10.2025

Die Gemeinde Wittelshofen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Wittelshofen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des

Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000 Euro.

- (3) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittelshofen, 23.10.2025

Gemeinde Wittelshofen

gez. Leibrich

1. Bürgermeister

2. Hinweis zu den amtlichen Bekanntmachungen im Rahmen der Kommunalwahl

Im Zusammenhang mit der anstehenden Kommunalwahl weisen wir darauf hin, dass die formell notwendigen Bekanntmachungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben an den Anschlagtafeln der jeweiligen Rathäuser innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft und zusätzlich an der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg erfolgen.

Dieser Hinweis erfolgt einmalig im Mitteilungsblatt als bisherige Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit über die Art und Weise der Durchführung dieser wahlrechtlichen Bekanntmachungen zu informieren. Die Regelung betrifft ausschließlich Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl (z. B. Wahlvorschläge, Fristen, Sitzungen des Wahlausschusses etc.). Zusätzlich werden die entsprechenden Bekanntmachungen – ergänzend und unverbindlich – auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht, um eine möglichst breite Information der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Hinweis: Diese Vorgehensweise gilt nur für die Bekanntmachungen zur Kommunalwahl. Alle anderen amtlichen Bekanntmachungen (z. B. Satzungen, Bauleitplanverfahren, sonstige gemeindliche Entscheidungen) erfolgen weiterhin wie gewohnt über das amtliche Mitteilungsblatt.

Wir bitten um Beachtung.

3. Automatisiertes Mahnverfahren

Die Verwaltung stellt im Herbst auf ein automatisiertes Mahnverfahren um. Nach der Umstellung wird es keinen Kontoauszug mit Erinnerung mehr geben. **Fällige Forderungen werden direkt kostenpflichtig gemahnt.**

Sie können, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden, der Gemeinde ein SEPA - Lastschriftmandat erteilen.

Laden sie hierfür das Mandat von der Homepage www.vg-hesselberg.de/buergerinfo/formulare herunter oder setzen Sie sich mit den Mitarbeitern der Kasse 09835/9791-16 oder -21 in Verbindung.

Um ihre Zahlungen richtig zuordnen zu können, bitten wir Sie, bei Überweisungen **immer** die **FAD-Nr.** (Finanzadresse) oder **Rechnungsnummer** mit anzugeben.

4. Flurneuordnung und Dorferneuerung Wittelshofen 2

Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Gemeinde Wittelshofen

Flurneuordnung und Dorferneuerung Wittelshofen 2,
Gemeinde Wittelshofen, Landkreis Ansbach

Vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 26.09.2025

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat die Beteiligten zum 01.12.2025 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 26.09.2025 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, **vom 14.11.2025 mit 28.11.2025** ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php/>).

Wittelshofen, 23.10.2025
gez. Leibrich, 1. Bürgermeister

5. Terminerinnerung: Entbuschungsaktionen am Hesselberg am 25.10.2025

Die Entbuschungsaktion „Ein Tag für den Berg“ findet am **Samstag, den 25. Oktober 2025 ab 9.00 Uhr** statt. **Treffpunkt: Unterer Parkplatz am EBZ**

Nähere Informationen zu der gemeinsamen Aktion der Gemeinden Wittelshofen, Ehingen, Röckingen, Gerolfingen und des Landschaftspflegeverbandes Mittelfrankens wurden bereits im letzten Mitteilungsblatt bekanntgegeben. Es wird gebeten, neben Motorsägen und Gabeln auch Motorsensen, Astscheren und Kreuzhauen mitzubringen. Ab ca. 13.30 Uhr laden die Gemeinden und die Schäferei Belzner alle Mithelferinnen und Mithelfer zum gemeinsamen Mittagessen im Gasthaus Rötter in Gerolfingen ein.

6. Winterdienst

Wenn der erste Schnee fällt, treten häufig Fragen zum Winterdienst auf. Deshalb einige Hinweise für den Winterdienst. Entsprechend der gemeindlichen Satzung ist jeder Eigentümer verpflichtet, den Schnee auf angrenzenden Gehwegen, ersatzweise auf den Straßen zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen zu streuen. Die genannten Sicherungsmaßnahmen sind an Werktagen ab 7.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr durchzuführen. Die Räum- und Streupflicht gilt täglich bis 20.00 Uhr, d. h. bei

entsprechender Witterung sind die Maßnahmen mehrmals durchzuführen. Der Einsatz von Streusalz ist nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) zulässig. Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass die notwendige Räum- und Streupflicht erforderlichenfalls von Dritten durchgeführt wird. Bezüglich der, von der Gemeinde zu räumenden Flächen, bitten wir um Verständnis, dass nicht jede Strecke sofort geräumt bzw. gestreut werden kann.

gez. Leibrich, 1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Soldaten- und Reservistenkameradschaft Wittelshofen – Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2025 für unsere Kriegsgräber

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ist eine humanitäre Organisation, gegründet 1919 als erste Bürgerinitiative in Deutschland. Aus der Verpflichtung zur Wahrung des Gedenkens an die Opfer von Krieg und Gewalt, leiten sich für ihn folgende Aufgaben ab:

- Anlage und Pflege der Kriegsgräberstätten im Ausland im Auftrag der Bundesregierung
- Erfassung der Kriegstoten und ihrer Gräber im Ausland
- Suche nach den Kriegsgräbern, Information und Betreuung der Angehörigen
- Internationale Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge
- Gestaltung des Volkstrauertages oder Mitwirkung daran.

Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende. Wir danken Ihnen dafür!

Die Sammlung wird im Kernzeitraum vom 10.10.2025 – 02.11.2025 durchgeführt.

2. Weinfest 2.0

Am **Samstag, 08.11.2025** lädt der Gesangverein Liederkranz zusammen mit der Feuerwehr Wittelshofen wieder zum Weinfest 2.0 ein. Bei Tanz- und Unterhaltungsmusik mit Alleinunterhalter Patrick Dürrnberger sowie kulinarischen Kleinigkeiten freuen wir uns auf ein paar schöne Stunden. Außerdem wird der Abend mit Barbetrieb umrahmt.

Kommt auf ein Glas bei uns vorbei, Einlass ist ab **19.00 Uhr**, Eintritt 5,- €.

3. Vortrag „Gefahren im Internet“

Herzliche Einladung zum Vortrag „Gefahren im Internet“ am **Mittwoch, 12.11.2025 ab 19.30 Uhr** im Gemeindehaus in Untermichelbach.

Referent: Andre Peuker aus Wittelshofen von den EDV Systemen Peuker

Herzliche Einladung an alle interessierten Personen.

Das „MITTENDRIN TEAM“

4. Treibjagd Wittelshofen

Am **Samstag, 29.11.2025** findet traditionsgemäß die Treibjagd auf Hasen im Gemeinschaftsjagdrevier Wittelshofen statt. Dazu möchten die Jagdpächter Walter Däubler und Werner Ahamer alle Jagdgenossen und interessierte Mitbürger herzlich einladen.

Für die Treiber ist Essen und Trinken an diesem Tag frei.

Beginn ist um **9.00 Uhr** am Parkplatz Limeseum.

5. Weihnachtliches im Scheunenlädle in Aufkirchen

Weihnachtliches im Scheunenlädle in Aufkirchen von **Mittwoch, 19.11.2025 bis Freitag, 21.11.2025 von 15.00 bis 18.00 Uhr**

... wir stimmen Sie auf die kommende Zeit mit Punsch und Plätzchen ein!

... holen Sie sich den Advent nach Hause und genießen Sie die besinnliche Zeit!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Das ScheunenLädle ist mit der Lokbest-App täglich von 5.00 bis 23.00 Uhr geöffnet.

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 12.11.2025**

Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de